Ludothek Wittenbach

Mitglied Verband Schweizer Ludotheken

Statuten Verein Ludothek Wittenbach

1 Name

Die "Ludothek Wittenbach", nachfolgend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Wittenbach, er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Spielzeugausleihe (nachfolgend Ludothek genannt) auf gemeinnütziger Basis. Er verleiht Spiele und Spielwaren an Kinder, Erwachsene, Institutionen, Schulen usw. und fördert damit das Spielen als aktive Freizeitgestaltung sowie kulturelle Betätigung.

3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktive Mitglieder sind Kunden mit gültigem Abonnement der Ludothek Wittenbach.
- Gemeinden, die öffentliche Beiträge bezahlen, können an der Haupt-/Mitgliederversammlung teilnehmen und verfügen über ein Stimmrecht. Sie besitzen kein gültiges Abo, ausser dies wird in einer separaten Leistungsvereinbarung festgelegt.
- GönnerInnen unterstützen die Ludothek mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag, sie besitzen kein gültiges Abonnement der Ludothek Wittenbach. Die Ausleih-Konditionen werden im Ausleih-Reglement geregelt.
- Mitarbeitende sind automatisch Aktivmitglieder und sind von der Bezahlung eines Abonnements und/oder Ausleihgebühren befreit.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach Bezahlung des Abonnements.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits einbezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Die Aktivmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf der Abo-Gültigkeit.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss ist ohne Angaben von Gründen möglich.

Alle Vereinsmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht (1 Stimme pro Familie oder Wohngemeinschaft).

4 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende finanzielle Mittel:

- Abonnemente von Aktivmitgliedern und Mitgliederbeiträge und GönnerInnen
- Einnahmen aus Einzelausleihen (ohne gültiges Abonnement) gemäss Ausleihreglement
- Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Zuwendungen

5 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Haupt-/Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Kontrollstelle.

6 Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich (1. Quartal) einmal durchgeführt.
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

- Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäften. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Der Vorstand kann die Durchführung einer Haupt-/Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege beschliessen, wenn es die Umstände erfordern.
- Traktandierungsanträge müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Haupt-/Mitgliederversammlung schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Über später eingereichte Anträge wird nur befunden, sofern eintreten beschlossen wird.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Haupt-/Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse (sofern die Statuten keine Ausnahme vorsehen) mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Es wird ein Protokoll geführt.

7 Aufgaben Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und des Organisationsreglements
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8 Vorstand

- Der Vorstand besteht in der Regel aus den Mitarbeitenden der Ludothek und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand ist berechtigt eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz von sich aus zu besetzen, die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Hauptversammlung obliegen, und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- Der Vorstand stellt das Ausleihreglement zur Benützung der Ludothek auf.
- Die Vorstandstätigkeit ist im Organisationsreglement festgelegt.
- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Jedes Vorstandsmitglied erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, sofern die finanzielle Lage dies zulässt sowie die Vergütung der effektiven Spesen gemäss Organisationsreglement.

9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei gewählten Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.

10 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz.

12 Schlussbestimmungen

Vereinsjahr und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Hauptversammlung vom 25. März 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 2014.

Wittenbach, 25. März 2025

Co-Präsidentin	Co-Präsidentin	Aktuarin
Sonja Steiner	Daniela Portmann	Mägi Léchenne